

## **Beschlüsse**

zur Drucksachenummer

**01382/2018**

**Medizinische Altersprüfung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)**

---

### **Beschlüsse:**

<b>23.04.2018</b>	<b>Stadtvertretung</b>
<b>034/StV/2018</b>	<b>34. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung</b>

### **Bemerkungen:**

**1.**

Es liegt folgende Ersetzungsmitteilung der Antragsteller vom 10.03.2018 vor:

„Das Jugendamt Schwerin hat im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gemäß § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit über ‚Inaugenscheinnahmen‘ hinausgehend durch medizinische Verfahren gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik/ AGFAD zu prüfen. Die ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung gemäß § 42 f SGB VIII sind von Amts wegen einzuleiten, wenn das Alter unbegleiteter jugendlicher Ausländer, die ein Alter ab 16 Jahren angeben, nicht durch Ausweisdokument zweifelsfrei belegt ist.“

**2.**

Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Stadtvertretung). Das Mitglied der Stadtvertretung Frau Petra Federau (AfD) beantragt die Überweisung.

### **3. Geschäftsordnungsantrag**

a)

Die Mitglieder der Stadtvertretung Herr Tim Piechowski und Herr Wolfgang Block beantragen gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung von dieser abzuweichen und beantragen zugleich über den Antrag abzustimmen.

b)

Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Silvio Horn widerspricht gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung.

c)

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

bei 23 Dafürstimmen und 18  
Gegenstimmen beschlossen

d)

Der Stadtpräsident stellt nunmehr den Antrag in der Fassung der Ersetzungsmitteilung vom 10.03.2018 zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

Das Jugendamt Schwerin hat im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gemäß § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit über „Inaugenscheinnahmen“ hinausgehend durch medizinische Verfahren gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik/ AGFAD zu prüfen. Die ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung gemäß § 42 f SGB VIII sind von Amts wegen einzuleiten, wenn das Alter unbegleiteter jugendlicher Ausländer, die ein Alter ab 16 Jahren angeben, nicht durch Ausweisdokument zweifelsfrei belegt ist.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung lehnt den Antrag ab.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt